

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.10.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0329 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich 5.1 und 5.2)
(Aufstellungs- und Darlegungsbeschluss)

Vorlage vom: 24.09.2013

Beschlussvorschlag:

- Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für die nachfolgend genannten 2 Teilbereiche (**s. Übersichtsplan in der Anlage**) zu ändern:
 Teilbereich 5.1: Nord-Ost-Umgehung zwischen Hanauer Straße (B 26) und Martin-Luther-King-Ring
 Teilbereich 5.2: Westumgehung nördlich der Rheinstraße zwischen Langener Straße (B 3) und Dornheimer Weg / Eifelring sowie zwischen Langener Straße (B 3) / Gräfenhäuser Straße und Rheinstraße / Zweifalltorweg
- Den Allgemeinen Zielen und Zwecken der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage) wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu Grunde zu legen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - für die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter 2. genannten Unterlagen mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Diese Art und Weise der öffentlichen Unterrichtung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Punkt 1 ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Punkt 2 und 3 sind von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagen: Allgemeine Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2013/0329 vom 24.09.2013:

Zum 1. April 2006 ist der Flächennutzungsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt wirksam geworden. Nach § 8 (2) BauGB sind die Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 (3) BauGB (Teilbereich 5.1 und 5.2)

Am 15.12.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den am 28.04.2010 in Kraft getretenen Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung -, vor dem Hintergrund der erhöhten Gesamtkosten für die Straßenplanung, die der Baulastträger nicht getragen hätte, sowie der geringen Akzeptanz der Bürgerschaft für diese umgreifende Baumaßnahme, aufzuheben und hat zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens einen Aufstellungsbeschluss gefasst (V-Nr. 2011/0448).

Die Darstellung der Nordostumgehung (Hauptverkehrsstraße) soll aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

Ebenso wird für den Bau der B 3-Westumgehung, vor dem Hintergrund der ungünstigen Verkehrsverknüpfung der angedachten Trassen zwischen Gräfenhäuser Straße und Dornheimer Weg sowie der aus verkehrstechnischer Sicht nicht zukunftsweisenden Anbindung an die Rheinstraße, kein dringendes verkehrliches Erfordernis mehr gesehen.

Darüber hinaus würde die westliche Trassenvariante zu erheblichen Eingriffen in den geplanten Westwald führen und das Siedlungsgebiet der "Waldkolonie" vom Schutzwald und den wohnungsnahen Erholungsflächen abriegeln. Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Waldes wurde am 28.05.2013 durch die Stadtverordnetenversammlung die Ausweisung des Waldgürtels westlich von Darmstadt als Bannwald gemäß § 22 Hessisches Forstgesetz beschlossen (V-Nr. 2013/0107) und beim Regierungspräsidium Darmstadt ein Antrag auf Ausweisung von Bannwaldflächen gestellt.

Die Darstellung der Westumgehung mit zwei alternativen Straßentrassenfreihaltungen soll aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

Im Regionalplan sind die Nordostumgehung und die Westumgehung dargestellt. Da der Flächennutzungsplan aus dem Regionalplan entwickelt sein muss und dessen Darstellungen entsprechen muss, müssen beide Planebenen gleichen Inhaltes sein. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher bei der Regionalversammlung ein Abweichungsantrag zur Entfernung der Trassen aus dem Regionalplan gestellt.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB. Parallel erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Mit den Beteiligungen wird bereits nach dem Magistratsbeschluss zu dieser Vorlage begonnen.

Die Dezernentin III:

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Darmstadt, den 24.09.2013
III/61.1 il Nst. 2607
III/61.2 ha Nst. 2112